

08.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6083 vom 28. Oktober 2021
der Abgeordneten Wibke Brems und Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15481

Tagebau-Blessem: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus fehlenden Umsetzungen der Genehmigungen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Folge des Hochwasserereignisses Mitte Juli dieses Jahres, kam es in Erftstadt-Blessem zu einem Wassereintritt in den dort im Überschwemmungsgebiet der Erft liegenden Tagebau. Nach bisherigen Erkenntnissen der von der Landesregierung beauftragten Gutachter war die Hochwasserschutzanlage im südlichen Bereich des Altabbaubereiches zum Zeitpunkt des Hochwasserereignisses in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand und gab den anströmenden Wassermaßen bereits bei einem niedrigen Wasserstand nach. Anschließend kam es durch den enormen Zustrom in den Tagebau zu großflächigen Erosionen durch die mehrere Gebäude zerstört wurden.

Neben der Frage, warum die Hochwasserschutzanlage nicht in ordnungsgemäßem Zustand war, obwohl die Bergbehörde zwischen 2015 und 2021 zehn Vor-Ort-Kontrollen im Tagebau durchführte, ist unklar warum die ursprünglichen Genehmigungsaufgaben aus dem Jahr 2001 nicht umgesetzt wurden. Diese sahen zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Überflutungsbereichen die Vorbereitung für eine Flutung des Tagebaus im Hochwasserfall vor. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5898 gibt die Landesregierung die entsprechenden Auflagen wörtlich wider. Es wurden konkrete Vorgaben dazu gemacht, wie eine sichere Flutung des Altbereiches der Kiesgrube gewährleistet werden sollte. Diese sollte spätestens nach einem Betriebsjahr möglich sein. Diese Betriebsplanzulassung wurde bis 2011 verlängert. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Anforderungen also bereits seit Jahren umgesetzt sein müssen. Allerdings sah sich das Unternehmen nicht in der Lage, die von der Oberen Wasserbehörde geforderte Abdichtung zum Schutz des Grundwassers umzusetzen und legte bei anschließenden Genehmigungsanträgen mehrfach geänderte Planungen vor.

In der Zulassung des 2. Hauptbetriebsplanes vom 24.02.2015 wurde eine umlaufende Hochwasserschutzanlage gefordert. Umgesetzt waren die Anforderungen an einen Ausgleich der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Überschwemmungsbereiche aber bis zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht. Folglich wurden die durch den Tagebau wegfallenden Retentionsräume der Erft bis heute in keiner Weise ausgeglichen, trotzdem erfolgten in der Zwischenzeit immer wieder neue Betriebsplanzulassungen oder Verlängerungen geltender Betriebsplanzulassungen. Eine nachvollziehbare Begründung für die mangelnde Durchsetzung

Datum des Originals: 07.12.2021/Ausgegeben: 14.12.2021

der eigenen Genehmigungsanforderungen ist die Landesregierung bis heute schuldig geblieben.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 6083 mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Über die vorliegenden Erkenntnisse zum anlagenbezogenen Hochwasserschutz des im Zuge des extremen Hochwasserereignisses im Juli dieses Jahres überfluteten Kies- und Sand-Tagebaus nördlich von Erftstadt-Blessem berichtete die Landesregierung zuletzt in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. September 2021 (Vorlage 17/5646). Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens durch die von der Staatsanwaltschaft Köln beauftragte Polizeidienststelle (Polizeipräsidium Köln) gegen Unbekannt im Zusammenhang mit den Hochwassergeschehnissen in Erftstadt- Blessem sind im Wege der Amtshilfe sämtliche zu den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zugehörigen Unterlagen in elektronischer Form und in Papierform von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung für Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) übergeben worden. Aufgrund des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens führt die Bergbehörde derzeit keine eigenständigen Untersuchungen zum Geschehensablauf und der dabei zu berücksichtigenden Rolle des Tagebaus Blessem durch.

Auf den Sachstand zum Ausgleich des mit Anlage einer Hochwasserschutzanlage um den Tagebau Blessem einhergegangenen Verlustes von Rückhaltevolumen im Überschwemmungsgebiet in der Erftaue wurde in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 5898 (LT-Drs. 17/15190) eingegangen.

1. ***Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus dem Umstand ziehen, dass die offensichtlichen Schäden an der Hochwasserschutzanlage, die nach heutigem Erkenntnisstand ein Eindringen des Hochwassers in den Altbereich des Tagebaus-Blessem ermöglichten, trotz zehn Vor-Ort-Terminen durch die Bergbehörde zwischen 2015 und 2021, nicht erkannt wurden?***
2. ***Wie erklärt die Landesregierung, dass, obwohl Nebenbestimmungen nicht erfüllt wurden, mehrmals Betriebsplanzulassungen erteilt, verlängert oder geändert wurden? Beispielhaft sei die Zulassung des 1. Hauptbetriebsplans vom 28.02.2001 genannt, die zwischenzeitlich bis zum 30.06.2011 verlängert wurde, obwohl die in den Ziffern 2.15 bis 2.19 formulierten Nebenbestimmungen zum Ausgleich des Retentionsraums der Erft nicht fristgerecht geschaffen wurden.***
3. ***In der Zulassung des 3. Hauptbetriebsplans vom 25.09.2015 wird gefordert, entweder entsprechend des Vertrages zwischen dem Unternehmen, dem Erftverband und dem heutigen Rhein-Erft-Kreis vom 24.08.2000 den in Anspruch genommenen Retentionsraum auszugleichen oder bis zum 01.12.2015 der Bergbehörde eine neue Vereinbarung mit dem Erftverband vorzulegen. Inwiefern kann die Landesregierung bestätigen, dass das Unternehmen dieser Aufforderung fristgerecht nachgekommen ist?***
4. ***Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus dem Umstand ziehen, dass für den Hochwasserschutz wesentliche Nebenbestimmungen in den***

Betriebsplanzulassungen über mehrere Jahre bzw. mehrere Zulassungen durch die Bergbehörde hinweg nicht wie gefordert umgesetzt wurden?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Inwiefern das Eindringen von Hochwasser in den Altbereich des Tagebaus Blessem auf mögliche Schäden an der Hochwasserschutzanlage zurückzuführen ist und - sofern hiervon auszugehen ist - ob diese vor dem Hochwasserereignis erkennbar gewesen wären, wird u. a. zurzeit durch die Staatsanwaltschaft Köln untersucht.

Zur Schaffung von Retentionsraum hat die damalige Unternehmerin, die Blatzheimer Sand- und Kieswerke Jakob HG Nowotnik e.K. (Firma Nowotnik), am 14. August 2000 eine Vereinbarung mit dem Erftverband und der Unteren Wasserbehörde des Erftkreises (heute Rhein – Erft – Kreis) getroffen. Diese Vereinbarung ist eine der den später erteilten Hauptbetriebsplanzulassungen zu Grunde liegenden Unterlagen. Entsprechend der Vereinbarung sahen die Planungen vor, das durch den Tagebau mit seinem anlagenbezogenen Hochwasserschutz entzogene Retentionsvolumen im Altbereich des Tagebaus während des laufenden Betriebs als Hochwasserrückhaltraum über das Sedimentationsbecken auszugleichen. Zur Umsetzung der Planungen war durch die damalige Unternehmerin ein Sonderbetriebsplan bei der Bergbehörde einzureichen. Zuvor wurden Alternativen wie z. B. die Nutzung anderweitiger Flächen als Überschwemmungsgebiet in der Erftaue geprüft, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Die im Verfahren beteiligte Obere Wasserbehörde lehnte in ihrer Stellungnahme zum Sonderbetriebsplan die Planungen zur Umsetzung der am 14. August 2000 geschlossenen Vereinbarung ab, da der notwendige Grundwasserschutz im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim durch ein ungesteuertes Einleiten in den Altbereich des Tagebaus ohne eine Abdichtung nicht gewährleistet sei. Der Sonderbetriebsplan zur Umsetzung der Vereinbarung wurde daher nicht zugelassen.

Die Zulassung des 3. Hauptbetriebsplanes erfolgte daraufhin unter der Nebenbestimmung, dass die Unternehmerin die Verpflichtung zum Ausgleich der mit dem Gewinnungsvorhaben verbundenen Inanspruchnahme natürlicher Rückhalteflächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Erft aus der Vereinbarung aus 2000 abwenden kann, wenn sie mit dem Erftverband eine anderweitige Vereinbarung über die Schaffung von geeignetem Ersatzretentionsraum abschließt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) kann bestätigen, dass im Dezember 2015 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erftverband und der Firma Blatzheimer Sand- und Kieswerke Jakob H.G. Nowotnik e.K. getroffen worden ist. Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage 5898 (LT-Drs. 17/15190) verwiesen.

Die Landesregierung wird mögliche Konsequenzen unter Berücksichtigung von Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln und der sich daraus ergebenden Erkenntnisse prüfen. In diesem Zusammenhang wird auch der rechtliche Regelungsbedarf zu prüfen sein, um bei übertägigen Gewinnungsvorhaben in Überschwemmungsgebieten den rechtzeitigen Ausgleich von verloren gehendem Retentionsraum sicherzustellen.

5. Inwiefern kann die Landesregierung ausschließen, dass auch bei anderen Tagebauen bzw. Gewinnungsbetrieben für den Hochwasserschutz wesentliche Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen oder anderen Genehmigungsbescheiden nicht wie gefordert umgesetzt wurden?

Neben dem Tagebau Blessem sind für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe mit Ausnahme für den unmittelbar am Rhein gelegenen Tagebau Reckerfeld in Form der Genehmigung der Errichtung eines Ringdeiches zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zusammen mit dem rheinnahen Deich (Bandeich) keine Nebenbestimmungen in Bezug auf den Hochwasserschutz festgelegt.

Die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss für den Tagebau Reckerfeld getroffenen Nebenbestimmungen zur Errichtung des Ringdeichs wurden vom damaligen Bergamt Moers und dem ehemaligen Staatlichen Umweltamt Krefeld baubegleitend jeweils nach Vorlage der geforderten Unterlagen geprüft. Nach der Fertigstellung des Ringdeiches wurde dieser unter Vorlage der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen im Zuge einer Bauzustandsbesichtigung durch das Bergamt Moers und das Staatliche Umweltamt Krefeld abgenommen. Die Bergaufsicht für den Ringdeich ist beendet und dieser wurde von der Unternehmerin an den Deichverband Bislich-Landesgrenze übergeben.

Für die Risikoanalyse und -bewertung im Bereich unter Bergaufsicht betriebener Tagebaue in den entsprechenden Gebieten (vgl. Anlage 1 der Vorlage 17/5710 vom 15. September 2021) hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zunächst die betreffenden Unternehmen zur Vorlage einer ggf. mit Unterstützung durch Sachverständige zu erarbeitenden Gefährdungsbeurteilung bis zum 3. Dezember 2021 aufgefordert. Auf dieser Grundlage wird die Bezirksregierung Arnsberg prüfen, ob für eine umfassende Risikoanalyse und -bewertung weitere Erhebungen und Untersuchungen erforderlich sind und ob hierfür sowie für ggf. auszuarbeitende Handlungsempfehlungen andere sachverständige Stellen hinzugezogen werden müssen.

Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen und mit der Herstellung eines Gewässers verbunden sind, unterliegen dem Wasserrecht und liegen in der Zuständigkeit der oberen und unteren Wasserbehörden. Andere Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen, unterliegen dem Abgrabungsrecht und liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Das Umweltministerium als oberste Naturschutz- und Wasserbehörde organisiert aktuell ein Verfahren, wie die zuständigen Behörden die Betreiber der zurzeit 145 Vorhaben, die in überschwemmungsgefährdeten Bereichen liegen, zur Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung für den Hochwasserfall auffordern. Die Zahl der Vorhaben hat sich im Laufe der Erarbeitung geändert und wird sich ggfls. noch ändern. Sollte sich bei einzelnen Vorhaben herausstellen, dass eine konkrete Gefahr vorliegt oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu regeln und zu treffen. Bei dieser Gelegenheit werden die zuständigen Behörden auch gebeten zu berichten, ob und welche Regelungen zum Hochwasserschutz in den Zulassungen getroffen worden sind.